Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8084**

17. Wahlperiode 06. 12. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Memet Kilic, Josef Philip Winkler, Wolfgang Wieland, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7747 –

EU-Pläne zur Errichtung „intelligenter Grenzen“

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf Aufforderung des Rates der EU hat die Europäische Kommission am 25. Oktober 2011 die Mitteilung „Intelligente Grenzen: Optionen und weiteres Vorgehen“ vorgelegt. Darin werden die auf dem informellen Rat der EU-Innenminister in Sopot (Juli 2011) bereits diskutierten Pläne für die Errichtung eines Einreise-/Ausreisesystems (EES) und eines Registrierprogramms für Reisende (RTF) weiterentwickelt.

Das RTF soll die Durchführung automatischer Grenzkontrollen ermöglichen und dadurch beschleunigte Grenzkontrollen für vorab geprüfte Vielreisende aus Drittstaaten ermöglichen. Dazu ist die Speicherung auch biometrischer Daten dieser Personen vorgesehen.

Das EES soll einen Überblick über die Reisebewegungen von Drittstaatsangehörigen in der EU und die Identifizierung von Personen, die ihre laut Visum zulässige Aufenthaltsdauer in der EU überschreiten, so genannter Overstayer, ermöglichen. Auch hierzu ist die Speicherung von biometrischen Daten aller Reisenden vorgesehen. Der begrenzte Zugriff von Polizei- und Strafverfolgungsbehörden auf diese Daten ist ebenfalls vorgesehen. Die IT-Agentur der EU soll den Betrieb des EES und des RTF übernehmen.

Nach Durchführung einer grundrechtsorientierten Folgenabschätzung will die Europäische Kommission 2012 Legislativvorschläge zum so genannten smart border package vorlegen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

In seinen Schlussfolgerungen hat der Europäische Rat am 23./24. Juni 2011 zum Ausdruck gebracht, dass ein EES und ein RTP eingeführt werden sollten, und damit seine Feststellung aus dem Stockholmer Programm nochmals bekräftigt, wonach die Europäische Kommission ersucht wird, Vorschläge für ein EES und ein RTP vorzulegen, damit solche Systeme so schnell wie möglich in Betrieb genommen werden können.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 1. Dezember 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Zur konkreten Beratung der Vorhaben sind zunächst Rechtsetzungsvorschläge der Europäischen Kommission abzuwarten.

1. Gehört die Bundesregierung zu den EU-Mitgliedstaaten, die sich auf dem Rat der EU Justiz- und Innenminister am 27./28. Oktober in Luxemburg für die kurzfristige Realisierung eines Einreise-/Ausreisesystems und die baldige Vorlage von Legislativvorschlägen zum „smart border package" ausgesprochen haben?

Der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Ole Schröder hat beim Rat der Justiz- und Innenminister am 27. Oktober 2011 in Luxemburg neben zahlreichen weiteren Mitgliedstaaten auf der Linie der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Juni 2011 verhandelt und zum Ausdruck gebracht, dass zur konkreten Beratung der Vorhaben zunächst Rechtsetzungsvorschläge der Europäischen Kommission abzuwarten seien.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Hält die Bundesregierung die Anwendung des Grundsatzes, Erfordernisse des Datenschutzes bereits bei der Konzeption zu berücksichtigen, das so genannte privacy by design auf die Entwicklung eines RTF und eines EES für richtig und wichtig?

   Wenn ja, hat sie oder wird sie dies in den zuständigen Gremien entsprechend vertreten?

Die Bundesregierung wird sich bei den Verhandlungen zur Verabschiedung von Rechtsakten für ein hohes Datenschutz- und Datensicherheitsniveau einsetzen und auf eine den Grundsätzen des § 3a des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende, d. h. auch möglichst datensparsame technische Realisierung hinwirken.

3. Welche Kostenschätzungen der Europäischen Kommission und anderer Akteure zum „smart border package" sind der Bundesregierung bekannt?

   Wir bitten um Antwort unter Berücksichtigung der Entwicklungs- und Betriebskosten eines EES und eines RTF einschließlich der Betriebs- und Investitionskosten auf EU-Ebene und nationaler Ebene einschließlich der Kosten, die den Mitgliedstaaten u. a. für die Prüfung von Anträgen auf Erteilung des Status eines registrierten Reisenden und die Errichtung automatischer Kontrollgates entstehen.

Der Bundesregierung sind hierzu die Ausführungen der Europäischen Kommission in der der Anfrage zugrunde liegenden Mitteilung bekannt. Demnach geht die Europäische Kommission aufgrund einer in ihrem Auftrag durchgeführten Studie aus dem Jahre 2010 von folgender Kostenschätzung aus: einmalige Entwicklungskosten (drei Entwicklungsjahre) für EES von 183 Mio. Euro (Mitgliedstaaten: 146 Mio. Euro, zentral: 37 Mio. Euro) und für RTP von 207 Mio. Euro (Mitgliedstaaten: 164 Mio. Euro, zentral 43 Mio. Euro). Die jährlichen Betriebskosten für fünf Betriebsjahre werden von der Europäischen Kommission aufgrund der in ihrem Auftrag durchgeführten Studie für EES auf 88 Mio. Euro (Mitgliedsstaaten: 74 Mio. Euro, zentral: 14 Mio. Euro) und für RTP auf 101 Mio. Euro (Mitgliedsstaaten: 81 Mio. Euro, zentral: 20 Mio. Euro) geschätzt. Insgesamt würden die Kosten nach der von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Studie 623 Mio. Euro für EES und 712 Mio. Euro für RTP betragen.

Es ist der Bundesregierung nicht bekannt, ob darin auch sonstige Kosten wie beispielsweise für die Errichtung automatischer Kontrollgates enthalten sind.

Die Gesamtkosten würden sich laut den Angaben der Europäischen Kommission um 30 Prozent verringern, wenn die beiden Systeme zusammen (d. h. auf der gleichen technischen Plattform) entwickelt würden. Eine detaillierte Kostenschätzung und Kosten-/Nutzenanalyse haben die Mitgliedstaaten von der Kommission erbeten.

4. Hält die Bundesregierung Projekte wie das EES und das RTF für technisch leichter realisierbar als das Schengener Informationssystem II (SIS II), das sich seit Jahren als nicht funktionsfähig erweist?

Die Bundesregierung sieht im gegenwärtigen Stadium keine Basis für vergleichende prognostische Aussagen im Sinne der Fragestellung zur technischen Realisierbarkeit von EES und RTP.

Einreise-/Ausreisesystem

5. Was hält die Bundesregierung von EU-Systemen automatischer Grenzkontrollen, die auch EU-Bürger umfassen?

Automatisierte Grenzkontrollsysteme können grundsätzlich Kontrollprozesse erleichtern und beschleunigen. Dies würde auch Unionsbürger betreffen. Maßgeblich ist die konkrete Ausgestaltung.

6. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele Personen die zulässige Aufenthaltsdauer ihres von einer deutschen Behörde bzw. von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Schengen-Visums in den Jahren 2005 bis 2010 überschritten haben?

Die Bundespolizei hat im Zuge ihrer Fahndungsmaßnahmen in den Jahren 2005 bis 2010 nachstehende Anzahl von Personen im Bundesgebiet festgestellt, deren Visum bzw. Aufenthaltstitel abgelaufen war:

2005: 7 454 Personen
2006: 6 021 Personen
2007: 5 485 Personen
2008: 4 831 Personen
2009: 4 538 Personen
2010: 5 405 Personen.

7. Hält die Bundesregierung die Errichtung des EES und des RTP für erforderlich im Sinne des Verfassungsrechts?

   Falls ja, zu welchem Zweck, und aufgrund welcher objektiv nachprüfbarer Tatsachen?

Die Bundesregierung verweist hierzu auf die Angaben in dem Berichtsbogen, der dem Deutschen Bundestag gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) und Abschnitt II Nummer 3 der Anlage zu § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) übermittelt worden ist.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Europäischen Kommission, dass die Mitgliedstaaten von ihren Möglichkeiten zur Kontrolle des unerlaubten Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen nur unzureichend Gebrauch machen, insbesondere die Möglichkeiten zur Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS) nicht hinreichend nützen (siehe KOM(2011) 291, S. 10)?

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die deutschen Behörden ihre Möglichkeiten zur Kontrolle des unerlaubten Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen nicht angemessen nutzen.

9. Kann ein Einreise-/Ausreisesystem das Auffinden von Personen ohne gültiges Visum, die sich in den Mitgliedstaaten aufhalten, besser gewährleisten als die Kontrolle der bisherigen Visa-Marken im Pass?

   Wenn ja, wie?

Ein EES könnte unter anderem Hinweise auf Personen geben, die sich ohne gültiges Visum in den Mitgliedstaaten aufhalten. Visa-Marken und Pässe können nur kontrolliert werden, wenn sie vorliegen.

10. Wie würde sich die Erfassung biometrischer Daten im Einreise-/Ausreisesystem auf die für den Grenzübertritt benötigte Zeit auswirken?

Die zeitlichen Auswirkungen auf den Kontrollvorgang hängen von der Ausgestaltung eines EES ab. Im Übrigen sind zur konkreten Beurteilung der Vorhaben zunächst Rechtsetzungsvorschläge der Europäischen Kommission abzuwarten.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Evaluation des dem geplanten EES vergleichbaren US-VISIT-Programms, wonach auch nach Ansicht des US Department of Homeland Security aufgrund der Fehleranfälligkeit des Systems erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit und Kosteneffizienz bestehen?

    Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser Evaluation für die Verhandlungen auf EU-Ebene?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine geringe Fehlerquote für den Betrieb eines EES wichtig ist und wird sich in diesem Sinne einsetzen. Im Übrigen sind zur konkreten Beurteilung der Vorhaben zunächst Rechtsetzungsvorschläge der Europäischen Kommission abzuwarten.

Registrierprogramm für Reisende

12. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Europäischen Kommission, dass die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit der Vergabe von Mehrfachvisa, die – ebenso wie ein RTF – die Formalitäten für die Antragsteller wesentlich verkürzen würden, bisher nur sehr zögerlich Gebrauch machen (siehe KOM(2011) 248, S. 12)?

Jahres- und Mehrjahresvisa, die zu mehrfachen Einreisen bis zu 90 Tagen im Halbjahr berechtigen, können gemäß Artikel 24 Absatz 2 Visakodex erteilt werden, wenn der Antragsteller aus beruflichen oder familiären Gründen häufig oder regelmäßig reist und für seine Integrität und Zuverlässigkeit bekannt ist, insbesondere durch rechtmäßige Nutzung früher erteilter Visa bei Reisen in das Schengengebiet. Diese Art von Visa erspart wiederholte Antragstellungen und bietet somit eine wesentliche Erleichterung für häufiger Reisende.

Die deutschen Auslandsvertretungen wurden angewiesen, die Möglichkeiten, die der Visakodex zur Erleichterung des Visumverfahrens bietet, voll auszuschöpfen. Dies schließt insbesondere die verstärkte Erteilung langfristiger Schengen-Visa mit ein. Die vom Auswärtigen Amt geführten Visastatistiken zeigen, dass der Anteil der von deutschen Visastellen erteilten Jahres- und Mehrjahresvisa seit Einführung des Visakodex deutlich zugenommen hat. Für deutsche Auslandsvertretungen trifft daher der Eindruck der Kommission vom Mai 2011, Mehrfachvisa würden an Vielreisende „nach wie vor ungern ausgestellt“, nicht zu.

13. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das geplante RTF, das nach Vorkontrollen zwischen vertrauenswürdigen Vielreisenden, so genannten bona fide-Reisenden, und anderen unterscheiden soll, genauso sicher sein kann, wie die derzeit vorgeschriebene gründliche Kontrolle jedes/jeder Drittstaatsangehörigen an der EU-Außengrenze?

Ein RTP könnte für vielreisende Teilnehmer auf freiwilliger Basis in Betracht kommen. Dabei wäre dafür Sorge zu tragen, dass dieser Personenkreis nach einheitlichen Sicherheitskriterien vor Aufnahme in ein solches Programm und später in regelmäßigen Abständen überprüft werden würde. Im Übrigen sind zur konkreten Beurteilung der Vorhaben zunächst Rechtsetzungsvorschläge der Europäischen Kommission abzuwarten.

14. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das geplante RTF, das nach Vorkontrollen zwischen so genannten bona fide-Reisenden und anderen unterscheiden soll, im Einklang mit geltenden Diskriminierungsverboten umsetzbar wäre?

    Wenn ja, wie?

Die Bundesregierung sieht in einem auf der Freiwilligkeit der Teilnahme basierenden Registrierungsprogramm für Reisende weder eine Benachteiligung von Teilnehmern noch von Nichtteilnehmern. Im Übrigen sind zur konkreten Beurteilung der Vorhaben zunächst Rechtsetzungsvorschläge der Europäischen Kommission abzuwarten.

Erprobung biometrischer Systeme

15. Welches der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Modelle für ein Einreise-/Ausreisesystem hält die Bundesregierung für das schonendste im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte der Betroffenen, insbesondere unter Datenschutzaspekten?

16. Welche Mindestanforderungen stellt die Bundesregierung an die Verlässlichkeit und Sicherheit von biometrischen Daten, die in einem zukünftigen Entry-/Exitsystem gespeichert werden?

17. Welche Mindestanforderungen stellt die Bundesregierung an die Verlässlichkeit und Sicherheit der Speicherung und Übertragung der für das „smart border package“ erforderlichen Daten?

    Welche Mindestanforderungen stellt sie an die Sicherung der Systeme gegen den Zugriff durch Dritte?

    Welche Mindestanforderungen stellt sie bei der Begrenzung des zum Zugriff auf die Daten berechtigten Personenkreises?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Im Übrigen sind zur konkreten Beurteilung der Vorhaben zunächst Rechtsetzungsvorschläge der Europäischen Kommission abzuwarten.

18. Welche Erfahrung hat die Bundesregierung mit der Erfassung von biometrischen Daten zur Ein- und Ausreisekontrolle sowie zur Identifikation von Menschen, die sich im Schengenraum aufhalten?

Seit dem 11. Oktober 2011 wird das europäische Visa-Informationssystem (VIS) in den Wirkbetrieb überführt. Nach Maßgabe des Visakodex erfassen die für die Visumerteilung zuständigen Stellen biometrische Daten. Derzeit liegen hierzu noch keine Erfahrungswerte im Wirkbetrieb vor.

Die automatisierte biometriegestützte Grenzkontrolle (ABG) nutzt das biometrische Merkmal Augeniris. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass dieses biometrische Merkmal für automatisierte Verfahren geeignet ist.

19. Welche Projekte und Einrichtungen gibt es zur Erprobung biometrischer Systeme im Bundesgebiet (z. B. im Zuge des Pilotprogramms für „registrierte Vielreisende“)?

Die Bundespolizei erprobt derzeit am Flughafen Frankfurt/Main die automatisierte biometriegestützte Grenzkontrolle (ABG) und das automatisierte Grenzkontrollsystem EasyPASS.

20. Welche Systeme werden/wurden wo getestet, und wie sind die bisherigen Erkenntnisse und Erfahrungen (beispielsweise Iris/Retina-Scanner, Erfassung von Gesichtsgeometrie, Finger- und Handabruckscanner, Stimmenerkennung etc.)?

Die Bundespolizei hat sich bezüglich der Fingerabdruckbiometrie 2007/2008 am EU-Projekt BioDEVII beteiligt. Hierfür wurden als Testdienststellen die Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld eingebunden. Weiterhin wurde im Hinblick auf die Einführung des Visa-Informationssystems (VIS) das Projekt „nationaler VIS-Pilot“ am Bundespolizeistandort Swisttal-Heimerzheim durchgeführt. Am Flughafen Frankfurt/Main wird im Verfahren EasyPASS das biometrische Merkmal Gesichtsbild genutzt. Das ABG-System nutzt das biometrische Merkmal Augen-Iris. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die jeweiligen biometrischen Merkmale für automatisierte Verfahren geeignet sind.

21. Zu welchen Systemen zur Erfassung von biometrischen Daten zur Ein- und Ausreisekontrolle sowie zur Identifikation von Menschen, die sich im Schengenraum aufhalten, hat die Bundesregierung bislang Erkenntnisse oder Erfahrungen gesammelt?

    Wie sind ihre Einschätzungen und Erkenntnisse zu den einzelnen Systemen, jeweils aufgeschlüsselt nach Kosten, Dauer der Erfassung pro Reisendem, Fehleranfälligkeit, Schwere des Grundrechtseingriffs?

Die Bundespolizei hat bislang mit den Verfahren ABG, EasyPASS, VIS und BioDEVII Erfahrungen hinsichtlich der Erfassung und Identifikation von biometrischen Merkmalen gewonnen. Hinsichtlich ABG und EasyPASS wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen. Im Rahmen des VIS erfasst die Bundespolizei Fingerabdrücke. Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen. Der Erprobungsvorläufer BioDEVII ist beendet.

a) Kosten

Der Betrieb des Systems ABG verursacht jährliche Kosten in Höhe von 106 000 Euro und der des VIS für die Bundespolizei etwa 50 000 Euro. Für EasyPASS fallen jährlich 73 000 Euro an.

b) Zeitdauer der Erfassung

Die Erfassung bei ABG dauert rund 30 Sekunden. Die Identifikationsdauer bei EasyPASS dauert ca. 30 Sekunden. Die Erfassung der Fingerabdruckdaten bei

VIS dauert etwa zwei bis drei Minuten. Die Erfassung der für EasyPASS verwendeten biometrischen Daten findet bereits bei der Beantragung des Dokuments in der Pass- und Ausweisbehörde statt.

c) Fehleranfälligkeit

Die durchschnittliche Fehlerquote bei ABG liegt bei sechs Prozent und wird durch Fehlbedienungen der Nutzer und oder technische Fehler verursacht. In Kürze werden daher technische Anpassungen vorgenommen. Für das VIS liegen bisher keine hinreichenden Daten zur Fehleranfälligkeit vor.

Bei EasyPASS liegt die Erfolgsquote bei über 80 Prozent, wobei die meisten Fehler aus falscher Benutzung des Systems resultieren – beispielsweise durch falsches Auflegen des ePasses oder durch Nutzungsversuche ohne ePass.

d) Schwere des Grundrechtseingriffs

Die Teilnahme an ABG ist freiwillig. Im Übrigen werden die bei einer Grenzkontrolle vorzunehmenden identitätsfeststellenden Maßnahmen und Überprüfungen in den polizeilichen Fahndungssystemen vorgenommen. Gleiches gilt für EasyPASS. In Bezug auf das VIS wird durch die VIS-Verordnung gewährleistet, dass der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verhältnismäßig ist.

22. Mit welchen Staaten (EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten) kooperiert die Bundesregierung bei der Erprobung biometrischer Systeme?

    Wie sieht diese Kooperation genau aus?

    Welche Systeme werden wo getestet, und wie sind die bisherigen Erkenntnisse und Erfahrungen?

Zur Erprobung biometrischer Systeme hat die Bundespolizei derzeit keine Kooperationen mit anderen Staaten. Darüber hinaus kann die Bundesregierung zu dieser sehr umfassenden Frage nicht im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage Stellung nehmen.

23. Gibt es im Rahmen der „smart borders“-Planungen Hinweise, dass auch Körperscanner einbezogen werden?

    Wird die Bundesregierung die schlechten Erfahrungen aus den in Deutschland durchgeführten Pilotprojekten aktiv auf europäischer Ebene kundtun, und sich für alternative Lösungen einsetzen?

Nein, Hinweise hierauf liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung sieht auch keinen Zusammenhang oder Anlass, sich im Rahmen der Smart-Borders-Planungen zu der erfragten Thematik zu äußern.

Vernetzter Datenzugriff

24. Hält die Bundesregierung die geplanten Zugriffsmöglichkeiten der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden auf die Datenbestände des EES und des RTF für erforderlich im Sinne der Verfassung?

    Wenn ja, warum?

    Welche Tatsachen liegen der Bewertung der Bundesregierung zugrunde?

Zur konkreten Beurteilung der Vorhaben sind zunächst Rechtsetzungsvorschläge der Europäischen Kommission abzuwarten.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zulässigkeit der Umsetzung des geplanten „smart border packages“ vor dem Hintergrund der laut Bundesverfassungsgericht bei jeder neuen Überwachungsmöglichkeit vorab durchzuführenden Überwachungsgesamtrechnung (siehe Bundesverfassungsgericht, Urteil zur Vorratsdatenspeicherung vom 2. März 2010)?

Es wird auf Antwort zu Frage 24 verwiesen. Die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Grund- und Menschenrechten ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung.

26. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und inwieweit Pläne für die Interoperabilität bzw. Verknüpfung von EES mit anderen Datenbeständen auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene vorliegen?

    Wenn ja, mit welchen Datenbeständen?

Der Bundesregierung sind hierzu die entsprechenden Ausführungen der Europäischen Kommission in ihrer dieser Anfrage zugrunde liegenden Mitteilung bekannt. Auf diese weist die Bundesregierung hin.

27. Bestehen aus Sicht der Bundesregierung Bedenken hinsichtlich des Vorschlags der Europäischen Kommission, die Datenbestände des EES sowie des RTP bei der neuzuschaffenden IT-Agentur der EU anzusiedeln?

    Wenn nein, warum nicht?

Die IT-Agentur wurde als Dienstleister für die Verwaltung und für das Betriebsmanagement sicherheitskritischer Großsysteme geschaffen. Die Verordnung der Agentur (Verordnung (EU) Nr. 1077/2011) sieht ausdrücklich vor, dass neben dem SIS II, dem VIS und EURODAC, der Agentur die Zuständigkeit für die Konzeption, die Entwicklung und das Betriebsmanagement weiterer IT-Großsysteme übertragen werden kann, sofern dies in deren Rechtsgrundlagen so bestimmt wird. Von der Übertragung des Betriebsmanagements sind weder die spezifischen rechtlichen Vorschriften für die einzelnen Systeme berührt noch dürfen diese IT-Großsysteme untereinander Daten austauschen oder den Austausch von Informationen und Kenntnissen ermöglichen, „wenn dies nicht in einer spezifischen Rechtsgrundlage vorgesehen ist“.

In puncto Datensicherheit und Datenschutz genügt die IT-Agentur den höchsten EU-Anforderungen.

28. Wann rechnet die Bundesregierung mit der Inbetriebnahme dieser europäischen IT-Agentur?

Die Verordnung zur Errichtung der IT-Agentur (Verordnung (EU) Nr. 1077/2011) wurde am 25. Oktober 2011 verabschiedet und ist am 21. November 2011 in Kraft getreten. Artikel 38 der Verordnung bestimmt: „Die Agentur nimmt ihre Tätigkeit gemäß den Artikeln 3 bis 9 am 1. Dezember 2012 auf.“ Die entsprechenden Planungen und Vorarbeiten auf EU-Ebene haben bereits begonnen. Die Bundesregierung hält den für die Aufnahme des Wirkbetriebs festgelegten Termin für realistisch.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333